

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

02.01.1924

Geschäftszahl

3Ob948/23

Norm

ZPO §225;

Rechtssatz

§ 225 Abs 2 ZPO findet auf ein Anerkenntnisurteil auch dann Anwendung, wenn dessen Ausfertigung nicht mit der Überschrift "Anerkenntnisurteil" versehen wurde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/01/02 3 Ob 948/23

Veröff: SZ 6/2

Rechtssatznummer

RS0037387